

## III

(Sonstige Rechtsakte)

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

## BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 84/2019

vom 29. März 2019

## zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2019/1400]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG<sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 2017/1129 wird die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher mit Wirkung vom 21. Juli 2019 aus diesem zu streichen ist.
- (3) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nummer 29b (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird mit Wirkung zum 21. Juli 2019 gestrichen.
2. Nach Nummer 29bc (Delegierte Verordnung (EU) 2016/301 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:  
„29bd. **32017 R 1129:** Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Ungeachtet der Bestimmungen des Protokolls 1 zu diesem Abkommen und sofern in dem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, bezeichnen die Ausdrücke ‚Mitgliedstaat(en)‘ und ‚zuständige Behörden‘ neben ihrer Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten beziehungsweise deren zuständige Behörden.
- b) In der Verordnung enthaltene Verweise auf andere Rechtsakte gelten in dem Umfang und in der Form, in denen sie in das Abkommen übernommen wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64.

- c) In Artikel 9 Absatz 3 werden nach der Angabe ‚ab dem 21. Juli 2019‘ die Wörter ‚oder ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 84/2019 vom 29. März 2019, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,‘ eingefügt.
- d) In Artikel 22 Absatz 11 werden die Wörter ‚des Unionsrechts‘ durch die Wörter ‚des EWR-Abkommens‘ ersetzt.
- e) In Artikel 33 Absatz 5 wird nach dem Wort ‚ESMA‘ die jeweils grammatisch korrekte Form der Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- f) In Artikel 34 Absatz 1 werden für die EFTA-Staaten nach dem Wort ‚ESMA‘ die Wörter ‚und der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- g) In Artikel 35 Absatz 2 werden die Wörter ‚von Unionsrecht oder‘ durch ‚des EWR-Abkommens oder von‘ ersetzt.
- h) In Artikel 37 Absatz 3 wird nach dem Wort ‚ESMA‘ die jeweils grammatisch korrekte Form der Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- i) In Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe d werden die Wörter ‚dem einschlägigen Unionsrecht‘ durch ‚den einschlägigen Bestimmungen des EWR-Abkommens‘ ersetzt.
- j) In Artikel 46 Absatz 3 werden nach der Angabe ‚nach dem 21. Juli 2019‘ die Wörter ‚oder nach dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 84/2019 vom 29. März 2019, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,‘ eingefügt.
- k) In Artikel 49 Absätze 2 und 3 werden nach der Angabe ‚ab dem 21. Juli 2019‘ bzw. ‚bis zum 21. Juli 2019‘ die Wörter ‚oder ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 84/2019 vom 29. März 2019, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,‘ bzw. ‚oder bis zum Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 84/2019 vom 29. März 2019, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,‘ eingefügt.
- l) In Artikel 49 Absatz 2 werden für die EFTA-Staaten die Angaben ‚ab dem 21. Juli 2018‘ und ‚ab dem 20. Juli 2017‘ jeweils durch die Angabe ‚ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 84/2019 vom 29. März 2019‘ ersetzt.“

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2017/1129 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 30. März 2019 oder am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist (\*).

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 2019.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Claude MAERTEN

---

(\*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.